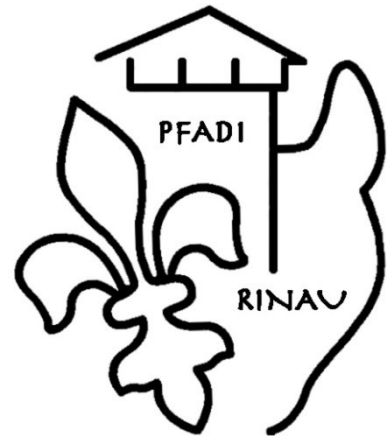


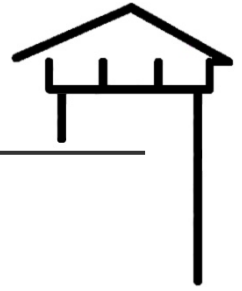
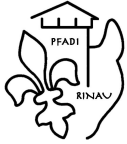
Statuten

der Pfadi Rinau Kaiseraugst

gemäss Statuten vom 27. Mai 2000

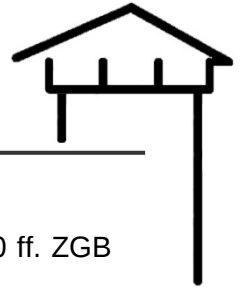
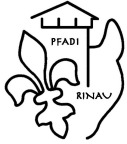
und Änderungen vom 10. Juli 2004 beschlossen
und Änderungen vom 08. Mai 2023 beschlossen





Inhalt

1. Name, Sitz und Rechtsform	2
2. Grundlagen / Zugehörigkeit.....	2
3. Zweck.....	2
4. Mittel.....	2
5. Mitgliedschaft.....	2
6. Vereinsorganisation.....	3
6.1 Die Generalversammlung	3
6.2 Der/die Abteilungsleiter*in.....	4
6.3 Der Abteilungsrat.....	4
6.4 Der/die Abteilungskassier*in.....	5
6.5 Die Revisor*innen.....	5
6.6 Der Elternrat	5
7. Minderheitenschutz.....	5
8. Haftung.....	6
9. Statutenänderungen.....	6
10. Auflösung der Abteilung.....	6
11. Schlussbestimmung.....	6



1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Pfadi Rinau Kaiseraugst besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaiseraugst.

2. Grundlagen / Zugehörigkeit

Die Abteilung Pfadi Rinau Kaiseraugst ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Raurica.

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

3. Zweck

Die Abteilung Pfadi Rinau Kaiseraugst bezweckt, Kinder und Jugendliche aller Geschlechter zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord and Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanke sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

4. Mittel

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 60.-- pro Kalenderjahr und Mitglied. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Mitgliedschaft

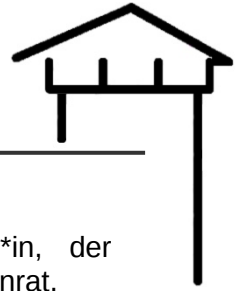
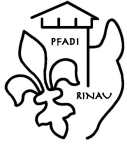
Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche (aller Geschlechter), sowie Leitende der verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss Bestandsverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die Abteilungsleiter*in (AL), welche/r über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss die erziehungsberechtigte Person die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung Rinau Kaiseraugst kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss die erziehungsberechtigte Person die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AL kann auf Antrag einer Leiterin/ eines Leiters ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von den Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. (diese Liste ist nicht abschliessend). Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen Rekurs beim Abteilungsrat einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tage Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 der kantonalen Statuten).



6. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der/die Abteilungsleiter*in, der Abteilungsrat, der/die Abteilungskassier*in, die Abteilungsrevisor*innen und der Elternrat.

6.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird von dem/der AL mindestens einmal jährlich einberufen. Eine Traktandenliste ist den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag des/der AL oder der Mehrheit des Abteilungsrates oder von 1/5 der Vereinsmitglieder, muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Vereinsversammlung stattfinden.

Bei der Vereinsversammlung sind sämtliche Aktivmitglieder stimmberechtigt. Die Erziehungsberechtigten vertreten die minderjährigen Mitglieder bei der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung:

- ist die Vereinsversammlung gem. Art 64 ZGB;
- genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- wählt jährlich das AL-Team, den/die Abteilungskassier*in, und die zwei Abteilungsrevisor*innen;
- genehmigt den Jahresbericht des/der Abteilungsleiters*in;
- genehmigt die Jahresrechnung des/der Abteilungskassier*in;
- erteilt Décharge an die/den AL, den/die Abteilungskassier*in;
- beschliesst auf Antrag des/der AL das Budget;
- setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest;
- beschliesst auf Antrag des/der AL die Unterschriftsberechtigung;
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) des/der AL für nicht budgetierte Ausgaben fest;
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen;
- kann in begründeten Fällen die/den AL suspendieren;
- beschliesst über die Auflösung der Abteilung gemäss Art. 10;
- beschliesst über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 8 und 9 der Statuten bleiben vorbehalten.

Passiv- und Ehrenmitglieder sowie der/die Vertreterin des Elternrates müssen nicht an die Versammlung des Abteilungsrats eingeladen werden, sie besitzen aber kein Stimmrecht.

6.2 Der/die Abteilungsleiter*in

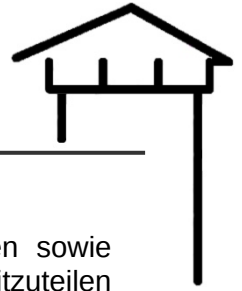
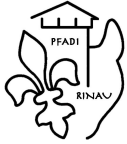
Die oberste Leitung der Abteilung obliegt in erster Linie gemeinsam mindestens zwei Abteilungsleitenden, welche wenn möglich unterschiedlicher Geschlechter angehören oder, falls das Amt nicht mindestens doppelt besetzt werden kann, einer/einem AL und ihrem/seiner Stellvertreter*in. Die AL regeln untereinander die Aufteilung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.

Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Der/die AL wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Die AL's:

- ist letztverantwortlich für die gesamte Ausbildung der Leiter*innen und für einen alters- und stufengerechten Betrieb der Abteilung;



- ☐ ernennt geeignete Stufenleiter*innen und Leiter*innen;
- ☐ entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen sowie Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung;
- ☐ leitet und betreut das Leitungsteam und stellt deren Ausbildung sicher;
- ☐ koordiniert den Betrieb der Abteilung;
- ☐ entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- ☐ stellt den Kontakt zu übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher;
- ☐ beruft mindestens einmal jährlich die Generalversammlung ein;
- ☐ schlägt der Generalversammlung seinen/ihre StellvertreterIn zu Wahl vor;
- ☐ erstellt den Jahresbericht und -zusammen mit dem/der Abteilungskassier/in -das Budget zuhanden der Generalversammlung;
- ☐ bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV);
- ☐ unternimmt alle Geschäfte, welche zur Führung der Abteilung notwendig sind.
- ☐ Hat eine Einzel- Unterschriftsberechtigung.

6.3 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich aus dem Leitungsteam zusammen, d.h. aus dem AL-Team, seinem/seiner Stellvertreter*in, den Stufenleiter*innen, sowie den Leitenden der Stufen. Er steht unter der Leitung und Koordination des/der AL. Er wird auf Bedarf des/der AL oder auf Antrag von 3 Mitgliedern, mindestens aber viermal jährlich zusammengerufen.

Der Abteilungsrat:

- ☐ stellt den Betrieb der Stufen sicher;
- ☐ die Mehrheit des Abteilungsrats kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen;
- ☐ beurteilt Rekurse von Mitgliedern, welche nach Beurteilung des/der AL aus der Abteilung ausgeschlossen werden sollen;
- ☐ entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- ☐ entscheidet über Rekurse des Amtes enthobenen Leitenden.

In begründeten Fällen kann der/die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der/des AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin. Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist die/der AL gegenüber dem Leitungsteam und dem/der Abteilungskassier*in weisungsberechtigt.

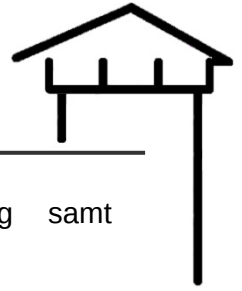
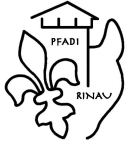
6.4 Der/die Abteilungskassier*in

Der/die volljährige Abteilungskassier*in führt die Rechnung der Abteilung. Die Rechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, jährlich abzuschliessen und der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der/die Abteilungskassier*in revidiert regelmässig alle Kassen der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden der Generalversammlung.

6.5 Die Revisor*innen

Zwei volljährige Revisor*innen überprüfen jährlich in Anwesenheit des/der Abteilungskassier*in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten der Generalversammlung den Bericht mit Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der



Jahresrechnung. Die genehmigte bzw. nicht genehmigte Jahresrechnung samt Revisorenbericht wird an den kantonalen Vorstand weitergeschickt.

6.6 Der Elternrat

Der Elternrat besteht aus mindestens zwei Personen, maximal jedoch aus sechs Personen. Der Elternrat wird von den Mitgliedern auf unbefristete Zeit gewählt. Der Elternrat soll zur Hauptsache aus Eltern bestehen, deren Kinder Mitglieder (nicht Leitende) in der Abteilung sind. Bei der Wahl des Elternrates ist darauf zu achten, dass die Stufen angemessen vertreten sind. Eltern von Mitgliedern der Abteilungsleitung dürfen nicht Teil des Elternrats sein. Der Elternrat stellt für die Generalversammlung eine/n Vertreter*in.

Die/der AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt dem Abteilungsrat jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der/des ALs übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben.

7. Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige unterschiedlicher Geschlechter aktiv, so müssen wenn möglich im verantwortlichen Leitungsteam diese Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab einer Übernachtung), müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein. Das AL-Team sollte, wenn möglich, unterschiedliche Geschlechter vertreten.

8. Haftung

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

10. Auflösung der Abteilung

Auf Antrag (gem. Ziffer 5.1) kann eine eigens zu diesem Zweck einberufene und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigte Auflösungsversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

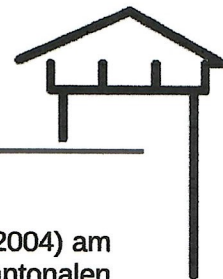
In der gleichen Versammlung beschliesst die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstands bleibt vorbehalten.



Pfadi
Rinau Kaiseraugst




11. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung (gemäss Statuten vom 10.07.2004) am 08.Mai.2023 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Kaiseraugst 10.01.2024

Abteilungsleiter*in:

Goofy v/o Lukas Gysin 
Ducky v/o Marcia Triet 